

Ortsgesetz zur Ausführung der §§ 18 und 38a des Bremischen Landesstraßengesetzes in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Inkrafttreten: 26.05.1979

Zuletzt geändert durch: § 2 geändert, § 3 neu gefasst durch Ortsgesetz vom 26.11.2020 (Brem.GBl. S. 1670)

Fundstelle: Brem.GBl. 1979, 195

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des [§ 18 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 9 des Bremischen Landesstraßengesetzes \(BremLStrG\)](#) vom 20. Dezember 1976 (Brem. GBl. S. 341 - 2182-a-1) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Gebiete nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BremLStrG

(1) Als Gebiete, in denen die Ausübung der nichtgewerblichen Werbung durch das Tragen von Plakaten, das Verteilen von Handzetteln oder Werbemitteln und durch den Handverkauf von Zeitungen mit besonderen Gefahren verbunden ist, werden festgelegt:

1. die Hafengebiete;
2. die Straße Obere Bürger, Gemarkung Bremerhaven, Flur 6, 7 und 42 sowie die Brücke über den Alten Hafen zwischen Obere Bürger und dem Deutschen Schiffahrtsmuseum, Gemarkung Bremerhaven, Flur 42 und IV, in dem in den Plänen vom 14. und 20. April 1978 im Widmungsverfahren festgestellten räumlichen Umfang.

(2) Die Grenzen der Gebiete nach Absatz 1 sind in Pläne rot eingetragen, die bei der Ortspolizeibehörde zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt sind. Je eine Ausfertigung der Pläne ist im Stadtarchiv der Stadt Bremerhaven hinterlegt.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Die Erlaubnis nach [§ 18 Abs. 4 BremLStrG](#) gilt als widerruflich erteilt für:

1. bewegliche Sonnendächer (Markisen) einschließlich der Seitenstücke, Fahnen und Wimpel, sofern sie mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen und von der Fahrbahn einen Abstand von mindestens 70 cm einhalten;
2. das nichtgewerbsmäßige Waschen von Personenkraftwagen mit Wasser; das gilt nicht für das Waschen der Unterseite, das Abspritzen, das Waschen unter Verwendung von Zusätzen, das Waschen auf Gehwegen einschließlich der unbefestigten Randstreifen von Gehwegen;
3. öffentliche Briefkästen und Fernsprechstellen;
4. das Herausstellen und Heraushängen von Waren
 - a) in der Fußgängerzone in der Bgm.-Smidt-Straße während der Ladenöffnungszeiten nach dem Ladenschlußgesetz in der gesamten Breite des an das jeweilige Betriebsgrundstück angrenzenden Klinkerstreifens, höchstens jedoch in einer Tiefe von 1 m;
 - b) im übrigen Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Ausnahme der Straße „Obere Bürger“ ([§ 1](#) Nr. 2) während der Ladenöffnungszeiten nach dem Ladenschlußgesetz auf Gehwegen von mindestens 2,50 m Tiefe, sofern die herauszustellende Ware einschließlich Regale, Ständer u. a. eine Gesamttiefe von 0,50 m vor dem angrenzenden Betriebsgrundstück nicht überschreitet.

(2) Die Erlaubnis nach [§ 18 Abs. 4 BremLStrG](#) darf nicht erteilt werden für:

1. das Waschen von Fahrzeugen, soweit die Erlaubnis nicht nach Absatz 1 Nr. 2 als erteilt gilt;
2. die gewerbliche Werbung durch das Tragen von Plakaten oder Verteilen von Handzetteln oder Werbemitteln innerhalb der in [§ 1](#) festgelegten Gebiete;
3. das Aufstellen von Werbestellschildern einschließlich des Anlehnsens oder Aufhängens von Schildern an Bäumen, Lichtmasten oder sonstigen anderen Zwecken dienenden Masten und Pfählen
 - a) zum Zwecke der gewerblichen Werbung;

- b) zum Zwecke der nichtgewerblichen Werbung mit Ausnahme der politischen Werbung der Parteien und Wählervereinigungen außerhalb der in [§ 1](#) bezeichneten Gebiete für einen Zeitraum von 8 Wochen vor dem Tag der Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 22. März 1979

Magistrat der Stadt Bremerhaven

gez. Lenz

Oberbürgermeister

ausser Kraft